

## Agri-Photovoltaik in der neuen GAP 2023





## Zu meiner Person:

- [markus.schmidt@smekul.sachsen.de](mailto:markus.schmidt@smekul.sachsen.de)
- Tel.: 03522-311446 / Raum 311,
- Remonteplatz 2, 01558 Großenhain
  
- Zuständig für Direktzahlungen und Cross Compliance

# Inhalt

- 1. Definition Agri-Photovoltaik
- 2. GAP ab 2023 (Gemeinsame Agrarpolitik der EU)
  - §12 GAP-Direktzahlungen-Verordnung
- 3. DIN SPEC 91434
  - Kategorien der Aufständigung
- 4. EEG-Förderung im benachteiligten Gebiet
- 5. Erstellung von Feldblöcken

# 1. Definition

## I Agri-Photovoltaik(Agri-PV,APV)

- I kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung

Quelle: DIN SPEC 91434; 2021-05

# GAP 2023

- Rechtsgrundlagen:
  - GAP-Direktzahlungen-Gesetz (noch nicht in Kraft)
  - GAP-Direktzahlungen-Verordnung (noch nicht in Kraft)
  
- **Die nachfolgenden Erläuterungen stehen noch unter Vorbehalt!**

# 1. GAP 2023

- GAP Direktzahlungen-Verordnung (Entwurf-Fassung)
  - §12 Abs.1
    - hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen
  - §12 Abs.4 Nr.6
    - nicht beihilfefähige Solarparks
  - §12 Abs.5
    - beihilfefähige Agri-Photovoltaik-Anlagen

# GAP 2023

## I GAP Direktzahlungen-Verordnung (Entwurf-Fassung)

### § 12

#### **Hauptsächliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit**

(1) Eine landwirtschaftliche Fläche, die auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, wird hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche ausgeübt werden kann, ohne durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

Vereinfacht: Eine Fläche bleibt beihilfefähig, wenn sie trotz kleinerer Einschränkungen (Agri-PV) problemlos landwirtschaftlich genutzt werden kann.

# GAP 2023

## ■ GAP Direktzahlungen-Verordnung (Entwurf-Fassung)

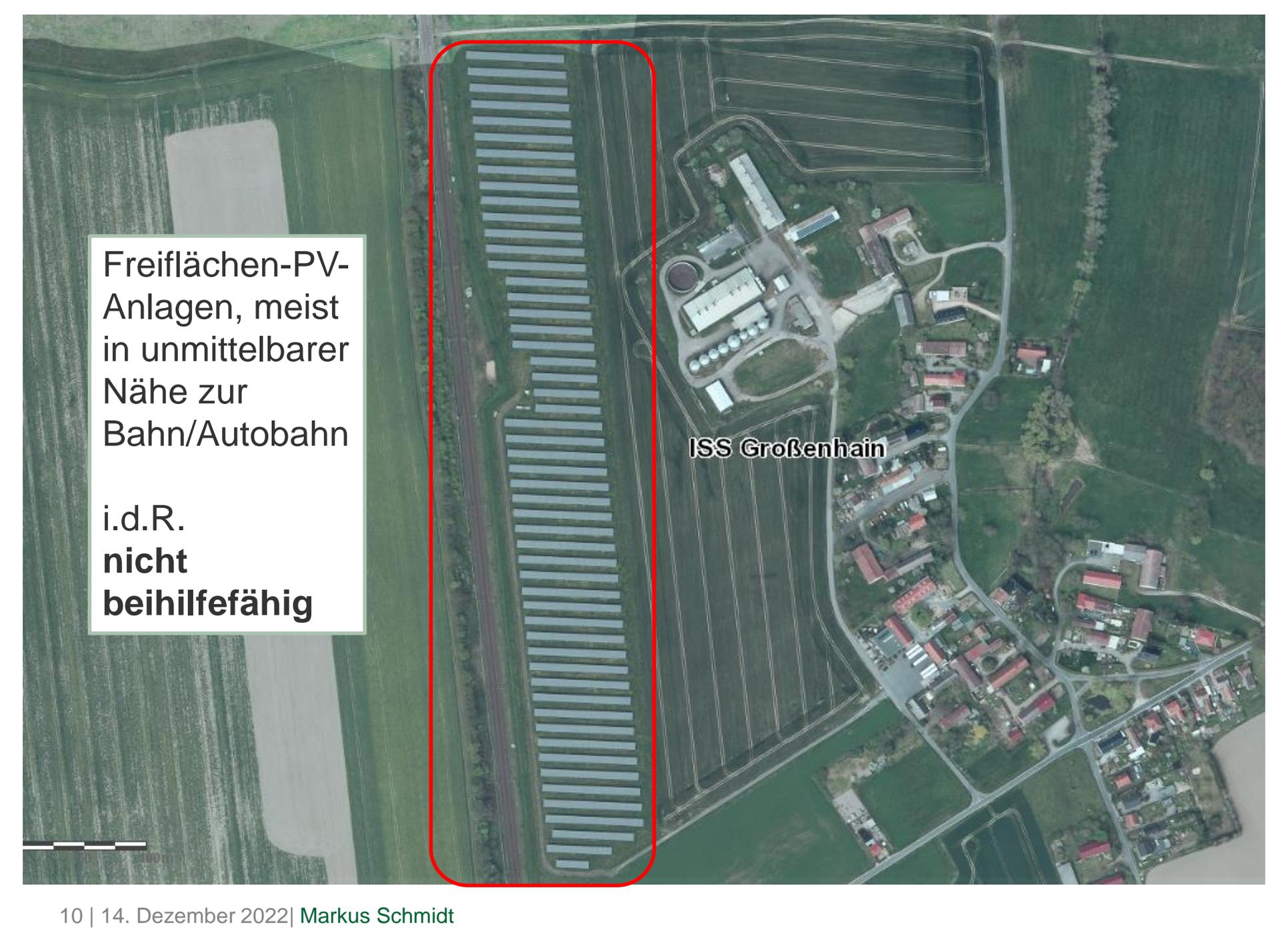
### ■ §12 Abs.4 (6) nicht beihilfefähige Solarparks

(4) Unbeschadet dessen, ob eine Fläche eine landwirtschaftliche Fläche ist, werden insbesondere folgende Flächen hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt:

6. Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, es sei denn, der Betriebsinhaber weist nach, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage handelt, und

- i.d.R. sind alle bisherigen Freiflächen-PV-Anlagen in Sachsen **nicht beihilfefähig**





Freiflächen-PV-  
Anlagen, meist  
in unmittelbarer  
Nähe zur  
Bahn/Autobahn

i.d.R.  
**nicht**  
**beihilfefähig**

ISS Großenhain

# GAP 2023

## I GAP Direktzahlungen-Verordnung (Entwurf-Fassung)

### I §12 Abs.4 (6)

(4) Unbeschadet dessen, ob eine Fläche eine landwirtschaftliche Fläche ist, werden insbesondere folgende Flächen hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt:

6. Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, es sei denn, der Betriebsinhaber weist nach, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage handelt, und

# GAP 2023

## I GAP Direktzahlungen-Verordnung (Entwurf-Fassung)

### I §12 Abs.5

(5) Eine Agri-Photovoltaik-Anlage im Sinne des Absatzes 4 Nummer 6 ist eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, die

1. eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und
2. die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05<sup>1)</sup> um höchstens 15 Prozent verringert.

Förderfähig sind 85 Prozent der Fläche, die der Ermittlung des Prozentsatzes nach Satz 1 Nummer 2 zugrunde liegt.



# GAP 2023

## ■ Hinweis:

■ landw. Flächen mit Agri-PV-Anlagen bleiben zu 85 % beihilfefähig

■ **es gibt keine zusätzliche GAP-Photovoltaik-Flächenprämie**

■ (im Gegensatz z.B. zur Agroforst-Ökoregelung (ÖR3) mit 60 €/ha)

# GAP 2023

## I GAP Direktzahlungen-Verordnung (Entwurf-Fassung)

### I §12 Abs.5

(5) Eine Agri-Photovoltaik-Anlage im Sinne des Absatzes 4 Nummer 6 ist eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, die

1. eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und
2. die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05<sup>1)</sup> um höchstens 15 Prozent verringert.

Förderfähig sind 85 Prozent der Fläche, die der Ermittlung des Prozentsatzes nach Satz 1 Nummer 2 zugrunde liegt.



### 3. DIN SPEC 91434

■ Diese DIN gibt es kostenfrei als PDF bei der Beuth Verlag GmbH.

■ <https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-91434/337886742>



# DIN SPEC 91434

■ Begriffe:

■ **Gesamtprojektfläche**

- Landwirtschaftliche Fläche vor dem Bau der Agri-PV-Anlage, auf der, nach dem Bau der Anlage, gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzung und Nutzung zur Stromerzeugung betrieben wird
- Anmerkung 1 zum Begriff: Randbereiche, wie z. B. Vorgewende, sind hierbei eingeschlossen.

# DIN SPEC 91434

## **I landwirtschaftlich nutzbare Fläche**

- I** Flächenanteil des Schlages, der ohne bauliche Maßnahmen und technische Einschränkungen nach dem Bau der Agri-PV-Anlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann

# DIN SPEC 91434

## ■ landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche

- Flächenanteil des Schlages, der vor dem Bau der Agri-PV-Anlage bewirtschaftet wurde, nach dem Bau jedoch nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht
- Die Definition umfasst dabei Bereiche, die z.B. durch Aufständering oder Rammschutz nicht mehr zur Verfügung stehen oder durch gängige landwirtschaftliche Maschinen nicht mehr erreicht werden.



# DIN SPEC 91434

## I Kategorisierung

### I Kategorie I

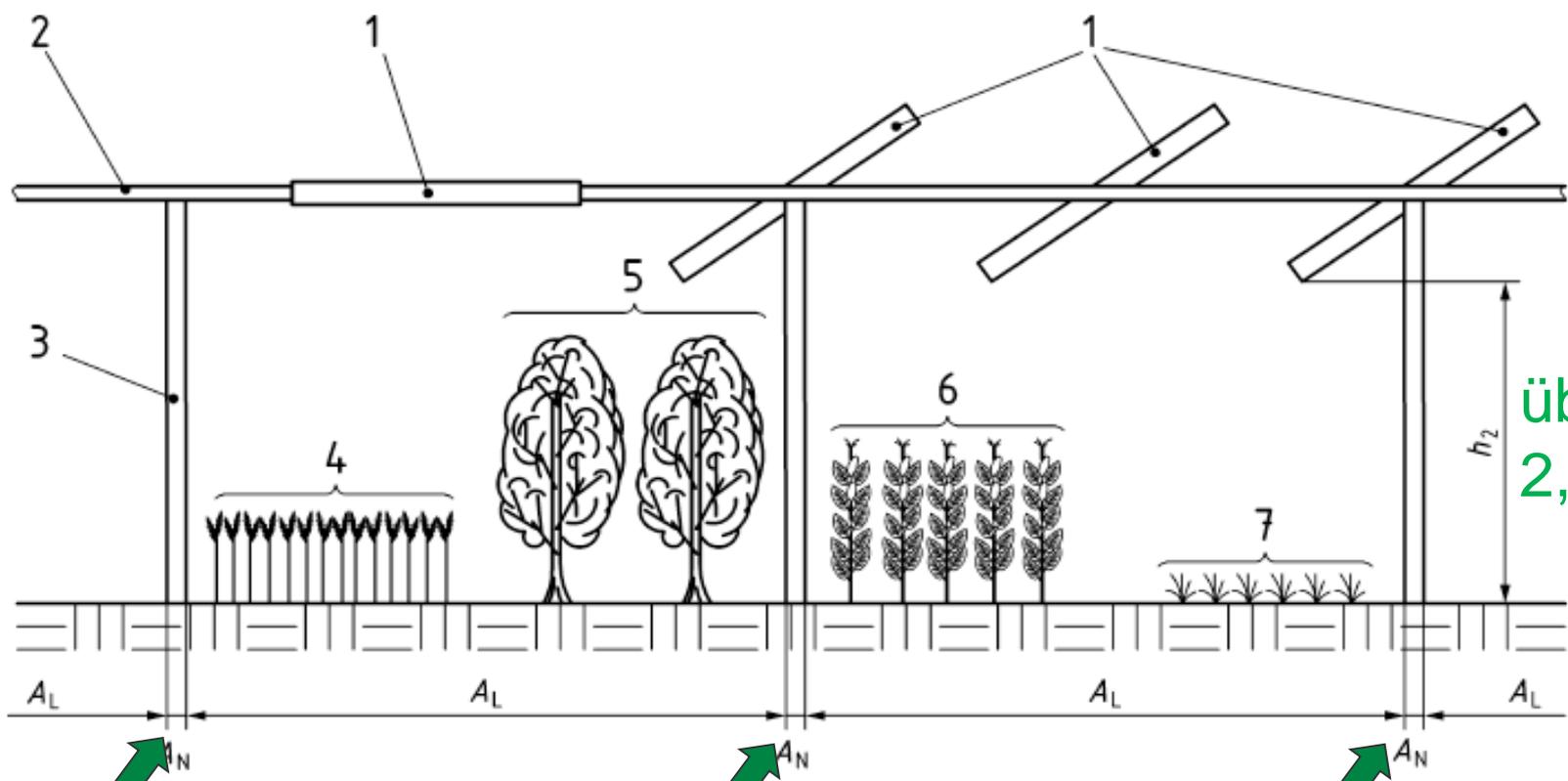
- I hochaufgeständerte Anlage

- I landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche max. 10 %

### I Kategorie II

- I bodennah-aufgeständerte Anlage

- I landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche max. 15 %

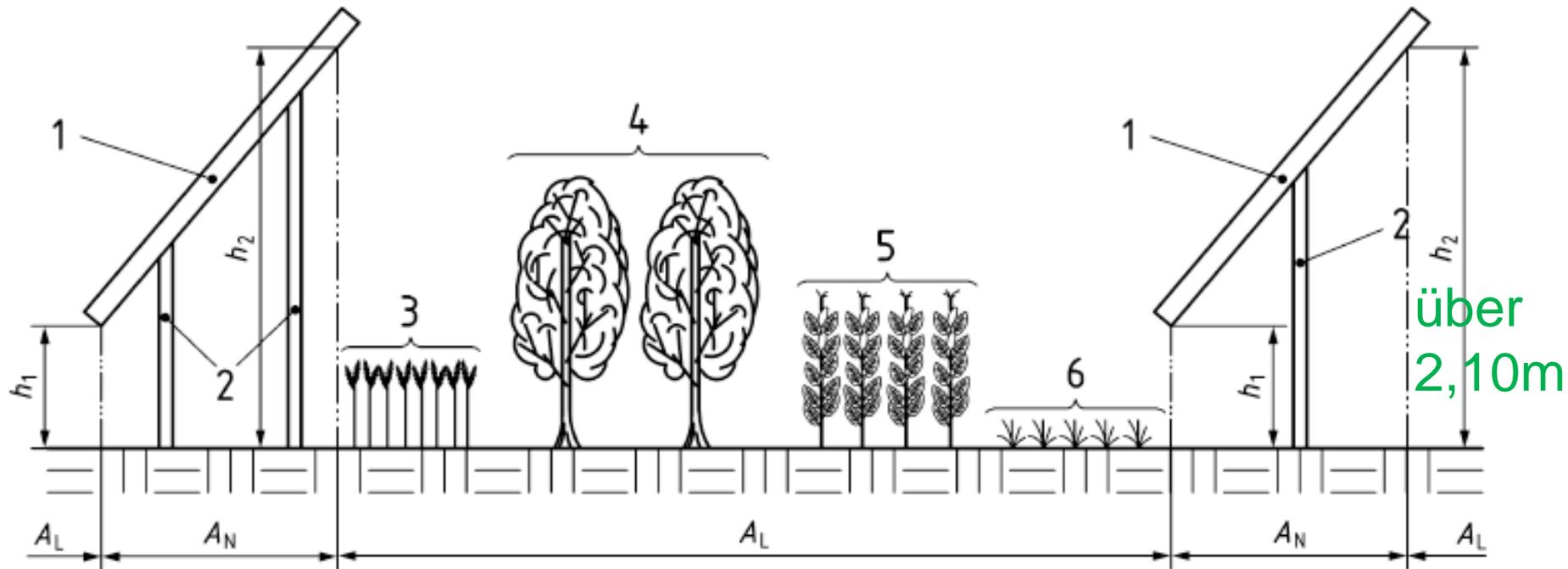


über  
2,10m

**Legend**

- $A_L$     landwirtschaftlich nutzbare Fläche
- $A_N$     landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche
- $h_2$     lichte Höhe über 2,10 m
- 1        Beispiele zu Solarmodulen
- 2        Verstrebung
- 3        Aufständering
- 4 bis 7   Beispiele landwirtschaftlicher Kulturen

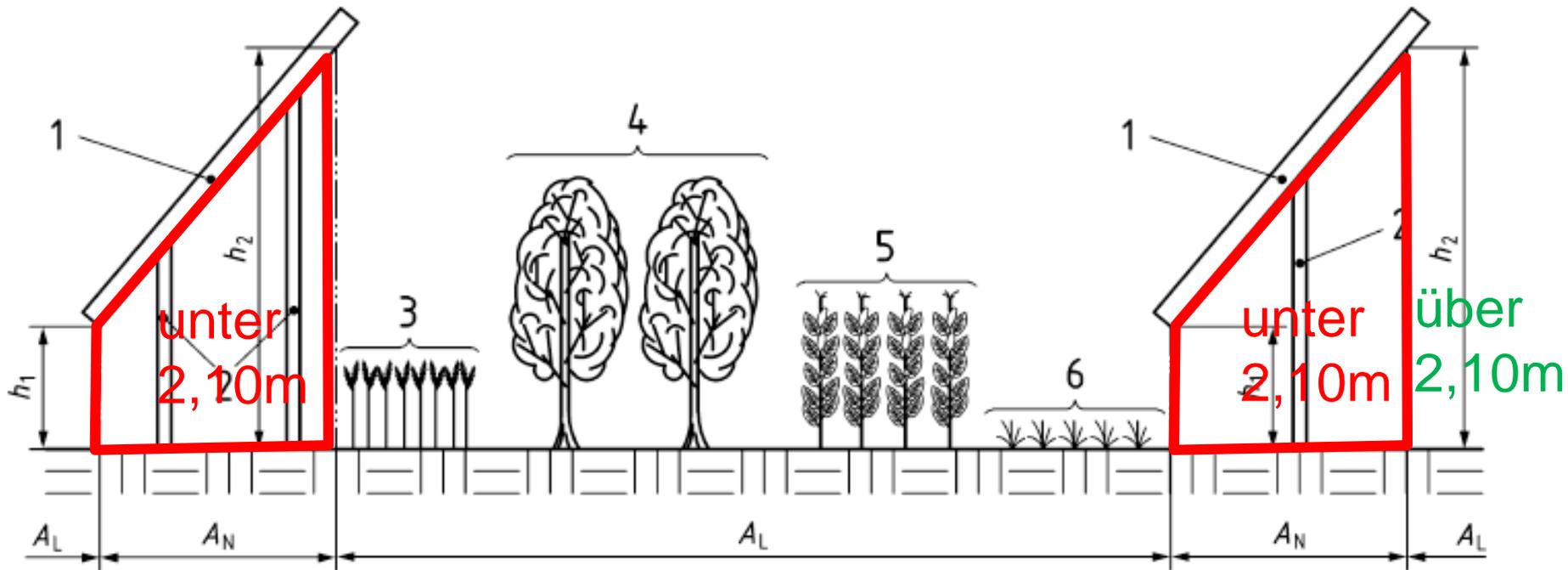
**Bild 1 — Darstellung zu Kategorie I**



### Legende

- $A_L$  landwirtschaftlich nutzbare Fläche
- $A_N$  landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche
- $h_1$  lichte Höhe unter 2,10 m
- $h_2$  lichte Höhe über 2,10 m
- 1 Beispiele zu Solarmodulen
- 2 Aufständering
- 3 bis 6 Beispiele landwirtschaftlicher Kulturen

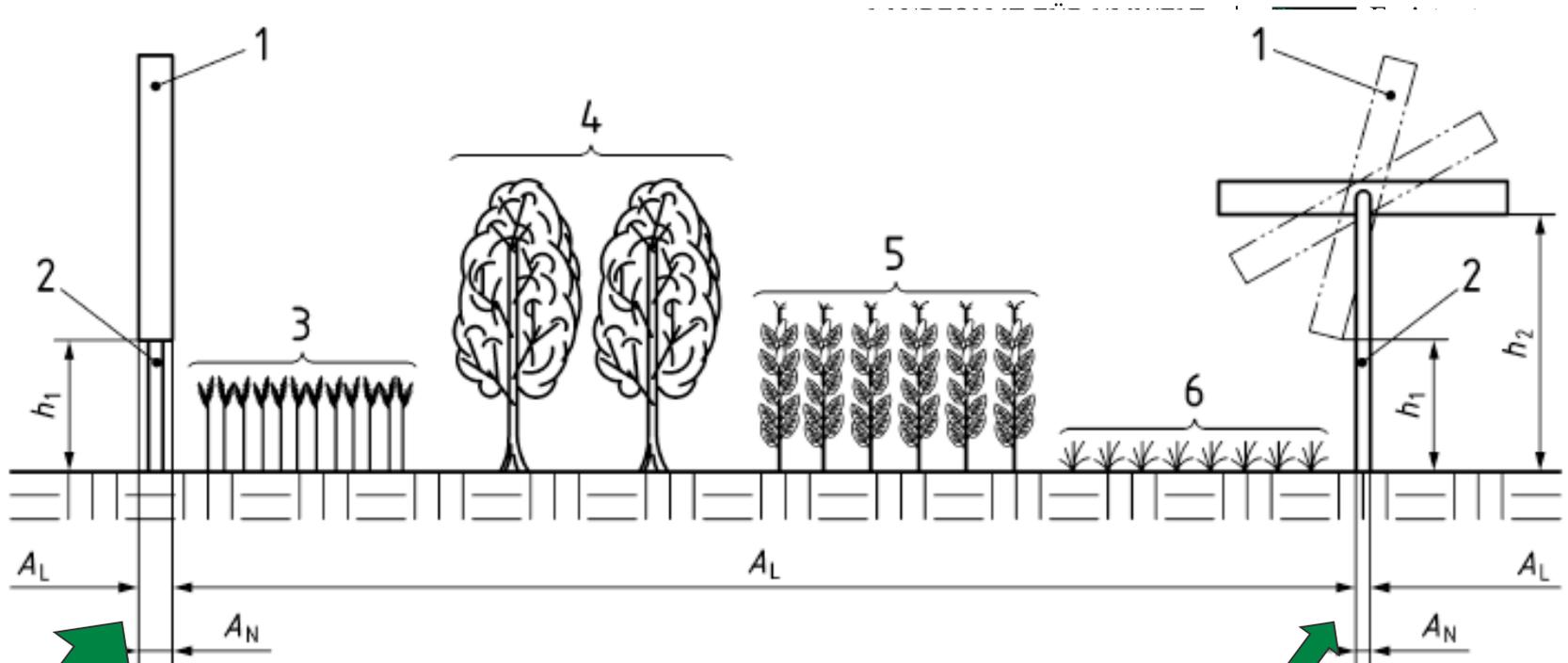
**Bild 3 — Darstellung zu Kategorie II, Variante 1**



### Legende

- $A_L$  landwirtschaftlich nutzbare Fläche
- $A_N$  landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche
- $h_1$  lichte Höhe unter 2,10 m
- $h_2$  lichte Höhe über 2,10 m
- 1 Beispiele zu Solarmodulen
- 2 Aufständering
- 3 bis 6 Beispiele landwirtschaftlicher Kulturen

Bild 3 — Darstellung zu Kategorie II, Variante 1



### Legende

- $A_L$  landwirtschaftlich nutzbare Fläche
- $A_N$  landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche
- $h_1$  lichte Höhe unter 2,10 m
- $h_2$  lichte Höhe über 2,10 m
- 1 Beispiele zu Solarmodulen
- 2 Aufständigung;
- 3 bis 6 Beispiele landwirtschaftlicher Kulturen

Bild 4 — Darstellung zu Kategorie II, Variante 2

# DIN SPEC 91434

- Weitere Besonderheiten zur Planung:
  - Erstellung eines Nutzungskonzeptes:
    - Aufständering
    - Flächenverlust
    - Bearbeitbarkeit
    - Lichtverfügbarkeit
    - usw.
- Diese Prüfungen erfolgen nicht durch das FBZ/ISS.

# DIN SPEC 91434

## ■ Kategorisierung

### ■ Kategorie I

- Aufständering mit lichter Höhe 2,10m

- landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche max. 10 %

### ■ Kategorie II

- bodennahe Aufständering

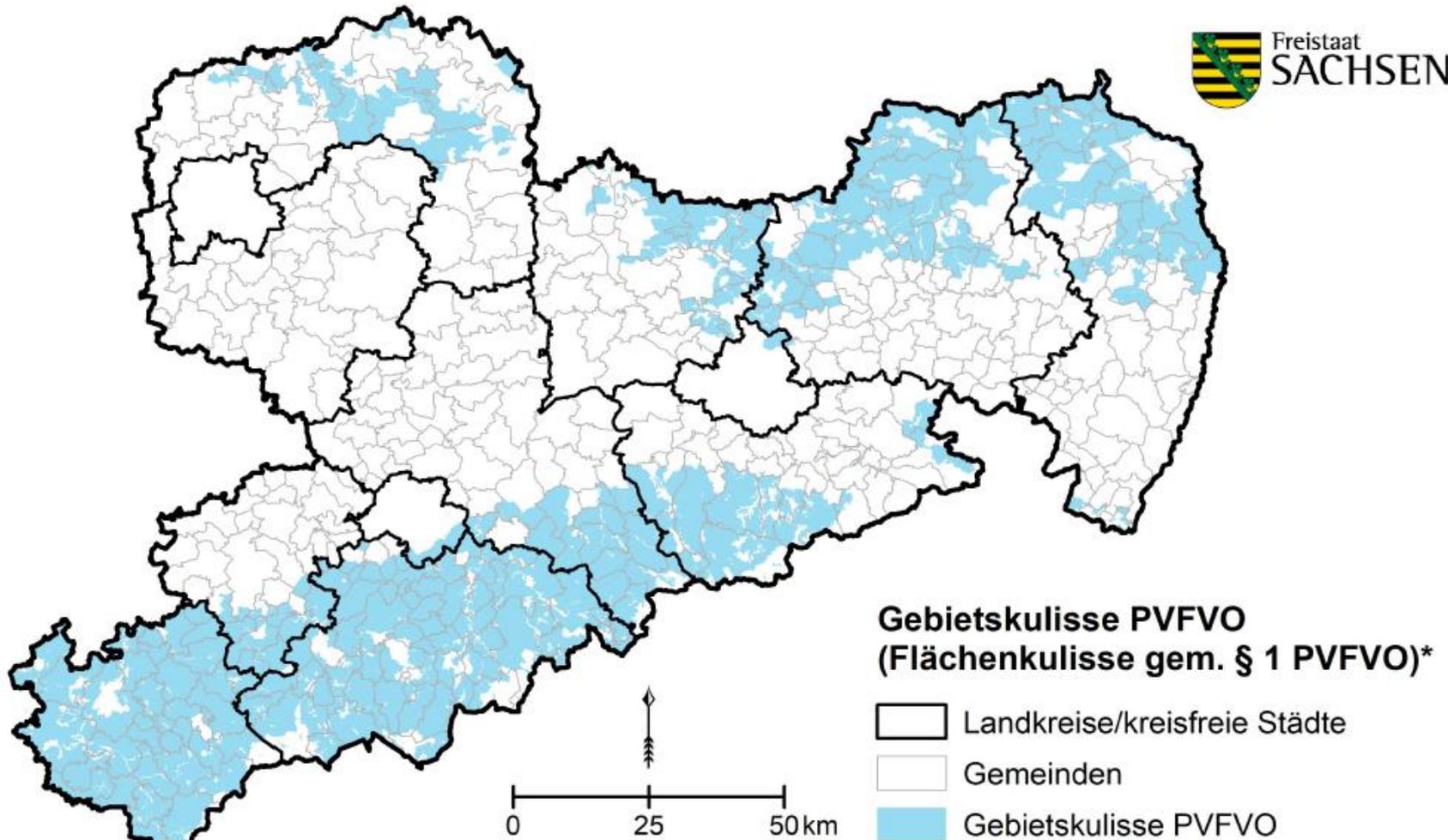
- landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche max. 15 %

Lt. GAP  
trotzdem nur  
85 %  
Förderung



## 4. EEG-Förderung in benachteiligten Gebieten

- 2021 wurde in Sachsen die Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) beschlossen
- Damit können bestimmte Freiflächenanlagen (750 Kilowatt bis 20 Megawatt) den erzeugten Strom zu EEG (Erneuerbare-Energie-Gesetz) Konditionen einspeisen
- Voraussetzung: Die Anlage befindet sich im sog. benachteiligten Gebiet



Datenquellen: Staatsbetrieb Geobasisdaten und Vermessung Sachsen (Gemeinden: Stand: 2020; Landkreise/kreisfreie Städte: Stand 2021)  
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klima, Umwelt und Landwirtschaft (Fachkulisse benachteiligte Gebiete: Stand 1997/2004)  
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Nationalpark, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete: Stand 2021)

Kartenerstellung: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Juli 2021



# EEG Förderung in benachteiligten Gebieten

- Achtung: Stand der verwendeten Kulisse ist 1997! Diese gilt für das EEG.
- Die aktuellen benachteiligten Gebiete (Ausgleichszulage-Förderung) können abweichen!
- Detailansicht auf <https://umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>
  - Thema Erneuerbare Energien
    - Photovoltaik
      - Photovoltaik-Freiflächenverordnung



## 5. Erstellung von Feldblöcken

- Bitte rechtzeitig beim zuständigen FBZ/ISS melden.
- Lt. GAP-Direktzahlungen-Verordnung muss der Landwirt belegen, dass es sich um eine Agri-PV-Anlage handelt
- Die sog. Gesamtprojektfläche wird als Feldblock verwendet, welcher dann zu 85% gefördert werden kann.



■ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.